

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 15 (1908)
Heft: 4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 24. Jan. 1908. || Nr. 4 || 15. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüniger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Bisfisch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gorbau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Anserat-Aufträge aber an H. Haafenstein & Bogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Inhalt: Zum schwyzerischen Schulgesetze. — Neueste Beschreibung der Schweiz in Wort und Bild. — Humor. — Assoziationen in der bibl. Geschichte. — Vereinschronik. — Aus Kantonen. — Briefkasten der Redaktion. — Inserate.

Zum schwyzerischen Schulgesetze.

Der III. Abschnitt handelt in den Art. 75—86 vom „Schüler“, im früheren Gesetze Art. 29—46. —

Aufnahme in die Schule: wenn das Kind das 7. Altersjahr schon zurückgelegt hat oder bis zum 31. Dez. a. c. erfüllen wird. —

Art. 29 des alten Gesetzes: die Aufnahme erfolgt im Mai jenes Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr zurücklegt. — Ein gesunder Fortschritt. Den heutigen Verkehrsverhältnissen und der sich mehrenden Fluktuation der Bevölkerung wird Art. 76 gerecht, der also lautet:

„Treten schulpflichtige Kinder im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulorte in eine Gemeinde des Kantons ein, so hat die Gemeindefanzlei dem Schulratspräsidenten dieselben beförderlichst anzuzeigen. Auch die Eltern oder deren Stellvertreter haben in diesem Falle bei Strafe ihre schulpflichtigen Kinder sofort dem Präsidenten des Ortschulrates anzumelden.

Solche Schüler haben dem Lehrer einen Geburtschein und einen schriftlichen Ausweis über ihren bisherigen Schulbesuch vorzulegen.“ —